S 9 KR 474/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Kein Mutterschaftsgeld für ausgeschiedene Soldatinnen der Bundeswehr.
Normenkette	SVG § 86a (Albhi); RVO § 200b; MuSchG § 3 Abs. 2; RVO § 200; SGB V § 6 Abs. 1 Nr. 1; SGB VI § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; SGB III § 720 Abs. 1 Nr. 1; Soldatengesetz § 31

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 474/00
Datum	19.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 608/02
Datum	31.01.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit darÃ¼ber, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 08. Januar bis 05. MÃ¤rz 1999 Mutterschaftsgeld zu gewÃ¤hren hat.

Die am 1958 geborene KlÃ¤gerin, die im Jahr 1996 als angestellte AssistenzÃ¤rztin beschÃ¤ftigt war, war aufgrund einer VerpflichtungserklÃ¤rung vom 12. MÃ¤rz 1997 im GeschÃ¤ftsbereich des Bun-desministeriums der Verteidigung als Stabsarzt unter Berufung in ein DienstverhÃ¤ltnis als Solda-tin auf Zeit tÃ¤tig. Diese

Dienstleistung begann am 02. Mai 1997 und endete mit Ablauf des 01. Januar 1999. WÃ¤hrend der Dienstzeit war die KlÃ¤gerin heilfÃ¼rsorgeberechtigt, ab 02. Januar 1999 war sie krankenversichert bei der Beklagten, weil sie vom Arbeitsamt (ArbA) N. zunÃ¤chst Arbeitslosenbeihilfe (Albhi) nach Â§ 86a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) erhielt. Sie war schwanger, und der 10. Januar 1999 war als voraussichtlicher Entbindungstermin vorgesehen. Die KlÃ¤gerin entband bereits am 08. Januar 1999, worauf das ArbA mit Bescheid vom 26. Januar 1999 die Bewilligung der Arbeitslosenbeihilfe ab 08. Januar 1999 unter Bezugnahme auf Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB III) und Â§ 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) wegen Anspruchs auf Mutterschaftsgeld aufhob. Der deswegen von der KlÃ¤gerin eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Weil fÃ¼r acht Wochen nach der Entbindung gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ein absolutes BeschÃ¤fti-gungsverbot bestehe, stehe die KlÃ¤gerin der Arbeitsvermittlung ohnehin nicht zur VerfÃ¼gung. Erst ab 06. MÃ¤rz 1999 wurde wiederum Albhi weiterbewilligt. Die insoweit zum Sozialgericht (SG) Reutlingen erhobene Klage (S 7 AL 866/99) ruht derzeit im Hinblick auf etwaige EinflÃ¼sse des hier streitgegenstÃ¤ndlichen Rechtsstreits auf jenes Verfahren. Unter Vorlage der Bescheinigung des ArbA N. vom 26. Januar 1999 Ã¼ber die GewÃ¤hrung der Albhi vom 02. bis 07. Januar 1999 wandte sich die KlÃ¤gerin an die Beklagte und beantragte die Bewilligung laufenden Mutterschaftsgeldes. Mit Bescheid vom 15. Februar 1999 teilte ihr die Beklagte mit, dass sie lediglich Anspruch auf einmaliges Mutterschaftsgeld (gemeint: so ge-nanntes Entbindungsgeld nach Â§ 200b der Reichsversicherungsordnung [RVO]) in HÃ¶he von DM 150,00 habe; Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld fÃ¼r sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt bestehe deswegen nicht, weil die KlÃ¤gerin bei Beginn der Schutzfrist nicht in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Seinerzeit sei sie Beamtin gewesen. Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, es treffe zwar zu, dass sie die Mindestmitgliedschaft nach Â§ 200 Abs. 1 Satz 2 RVO in der seinerzeit gÃ¼ltig gewe-senen Fassung (a.F.) formal nicht erreicht habe, die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Juni 1991 (1/3 RK 1/90) sei jedoch zu berÃ¼cksichtigen und die Vorschrift des Â§ 200 Abs. 1 Satz 2 RVO erweiternd auszulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen in der RVO seien lediglich zur Vermeidung von MissbrÃ¤uchen geschaffen worden. Um einen solchen handle es sich aber in ihrem Fall nicht, da sie ja im maÃgeblichen Zeitraum in einem Ã¶ffentlich-rechtlichen ArbeitsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Was fÃ¼r Mitarbeiterinnen im Entwicklungsdienst gelte, sei auch auf frÃ¼here Soldatinnen anzuwenden. Insoweit enthalte das geltende Recht eine unbewusste RegelungslÃ¼cke. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2000 wies der Wider-spruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck, da nach geltendem Recht keine Leistungen Ã¼ber das einmalig gewÃ¤hrte Mutterschaftsgeld hinaus in Betracht kÃ¤men.

Mit der zum SG Reutlingen erhobenen Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Begehren auf Zahlung von Mutterschaftsgeld im streitigen Zeitraum weiter und machte geltend, zwar sei die minde-stens zwÃ¶lfwÃ¶chige Mitgliedschaft bei der Beklagten vor der Entbindung nicht erfÃ¼llt. Da sie jedoch nach Â§ 30 des Soldatengesetzes wÃ¤hrend ihrer Dienstleistung Anspruch auf freie HeilfÃ¼r-sorge gehabt habe,

kÃ¶nne ihr diese fehlende Versicherungszeit nicht entgegen gehalten werden. Bei zutreffender Auslegung des Gesetzes mÃ¼sse eine Dienstleistung als Soldatin einem versiche-rungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gleichgestellt werden. Das Gesetz beabsichtige nur, eine missbrÃ¤uchliche Nutzung des Mutterschaftsgelds auszuschlieÃen. Entsprechend dem, was das BSG im Urteil vom 25. Juni 1991 fÃ¼r eine Mitarbeiterin im Entwicklungsdienst entschieden habe, mÃ¼sse auch sie behandelt werden. Die Beklagte trat der Klage entgegen und verneinte eine analoge Anwendung der von der KlÃ¤ge-rin erwÃ¤hnten Entscheidung des BSG. Sie machte noch eingehende Darlegungen zu dem fÃ¼r Soldatinnen bestehenden Mutterschutz durch die Mutterschutzverordnung fÃ¼r Soldatinnen vom 02. Oktober 1997 (MuSchSolGV), aus der sich aber keine Leistungsberechtigung der KlÃ¤gerin ergebe. Auch daraus, dass die KlÃ¤gerin angeblich nach dem Ende ihrer Soldatenzeit keinen An-spruch auf freie HeilfÃ¼rsorge und damit auch nicht mehr auf Mutterschutz habe, ergÃ¤be sich kei-ne Ãnderung ihrer ablehnenden Haltung. Das SG zog vom ArbA N. die Leistungsakte der KlÃ¤gerin bei, wies mit Urteil vom 19. Dezember 2001 die Klage ab und bezog sich zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung weitgehend auf die von der Beklagten und dem Widerspruchsausschuss erlassenen Bescheide. Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird auf das den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 22. Januar 2002 gegen Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil verwiesen.

Mit der am 20. Februar 2002 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie macht geltend, das Mutterschaftsgeld habe Lohnersatzfunktion und diene zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind. Es handle sich also um eine Vorschrift zur Nachteilsausgleichung. Daraus, dass der Gesetzgeber seit dem 01. Januar 2000 eine Ãnderung herbeigefÃ¼hrt habe, die aber ebenfalls lÃ¼ckenhaft sei, ergebe sich eindeutig, dass die bisherige Regelung abzuÃ¤ndern sei. Diese RegelungslÃ¼cke sei unbewusst ge-wesen, auch bei ihr, die sie vom bisherigen Dienstherrn keine Leistungen erhalten kÃ¶nne, bleibe zur Nachteilsausgleichung lediglich eine Inanspruchnahme der Krankenversicherung auf Mutter-schaftsgeld. Da sie den Dienstherrn nach Â§Â§ 30, 31 des Soldatengesetzes nicht in Anspruch neh-men kÃ¶nne, bleibe nur der Weg der analogen Anwendung des Â§ 200 RVO, wie ihn das BSG fÃ¼r Mitarbeiterinnen im Entwicklungshilfedienst bereits vorgezeichnet habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 19. Dezember 2001 aufzu-heben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Januar 2000 zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Zeit vom 08. Januar bis 05. MÃ¤rz 2000 Mutterschaftsgeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die getroffene Entscheidung fÃ¼r richtig und eine entsprechende

Anwendung der Recht-sprechung des BSG zu Entwicklungshelferinnen auf frÃ¼here Soldatinnen nicht fÃ¼r zulÃ¤ssig.

Der Vorsitzende des Senats hat mit Beschluss vom 03. Dezember 2002 die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) notwendig beigeladen.

Die Beigeladene hat ihre Entscheidung verteidigt und keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndli-che Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die von der Beklagten vorgelegten Verwal-tungsakten, die beigezogene Akte des SG Reutlingen S 7 AL 866/99 sowie die Akten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die entsprechend den Form- und Fristvorschriften des Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Betei-ligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid der Be-klagten vom 20. September 1999 in der durch den Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2000 unverÃ¤nderten Gestalt dem geltenden Recht entspricht und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzt. Der KlÃ¤gerin steht kein laufendes Mutterschaftsgeld fÃ¼r die streitige Zeit vom 08. Januar bis 05. MÃ¤rz 1999 zu

Das SG hat sich im angefochtenen Urteil den zutreffenden GrÃ¼nden angeschlossen, die die Be-klagte im angefochtenen Bescheid und der Widerspruchsausschuss im Widerspruchsbescheid genannt haben. Dieser zutreffenden BegrÃ¼ndung schlieÃt sich auch der erkennende Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG zur Vermeidung von Wiederholungen an.

Lediglich im Hinblick auf das im Berufungsverfahren wiederholte Vorbringen der KlÃ¤gerin ist nochmals auf Folgendes hinzuweisen: Die Beklagte ist als die von der KlÃ¤gerin wegen ihrer durch den Bezug der Albhi nach Â§ 86a SVG eingetretenen Versicherungspflicht gewÃ¤hlte Krankenkasse fÃ¼r die Bewilligung der be-gehrten Leistung zustÃ¤ndig. Die KlÃ¤gerin ist demnach grundsÃ¤tzlich zum Empfang von Leistun-gen wegen Mutterschaft berechtigt, wenn der entsprechende Versicherungsfall wÃ¤hrend ihrer Mitgliedschaft bei der Beklagten eingetreten ist. Dies war beim Versicherungsfall der Entbin-dung gegeben; die Beklagte hat dies auch durch die Zahlung des Entbindungsgeldes nach Â§ 200b RVO anerkannt. Anders liegt dies jedoch beim geltend gemachten Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dieser von der KlÃ¤gerin erhobene Anspruch scheitert schon daran, dass sie beim Eintritt des Versicherungs-falls, nÃ¤mlich dem Beginn der Mutterschutzfrist sechs Wochen vor der Entbindung (Â§ 3 Abs. 2 MuSchG) am 27. November 1998 gar nicht krankenversichert, also kein Mitglied der Beklagten, war. Ihr Anspruch richtet sich mangels besonderer rechtlicher Vorschriften nach den in der Satzung der Beklagten

getroffenen Regelungen, die ihrerseits grundsÃ¤tzlich auf die Bestimmungen des geltenden Rechts verweisen. Nach Abschnitt D "Leistungen" haben die Versicherten Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Satzungsvor-schriften, die fÃ¼r hier einschlÃ¤gige Leistungen keine von den gesetzlichen Vorschriften abwei-chenden Regelungen enthalten. Deshalb gilt fÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin Â§ 200 RVO in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), dessen Abs. 1 folgenden Wortlaut hatte: "Weibliche Mitglieder, die bei ArbeitsunfÃ¤higkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach Â§ 3 Abs. 2 und Â§ 6 Abs. 1 MuSchG kein Arbeitsent-gelt gezahlt wird, erhalten Mutterschaftsgeld, wenn sie vom Beginn des zehnten bis zum Ende des vierten Monats vor der Entbindung mindestens zwÃ¶lf Wochen Mitglieder wa-ren oder in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis standen."

Die geforderte Voraussetzung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses beim Beginn der Schutzfrist nach Â§ 3 Abs. 2 MuSchG am 27. November 1998 (Tag der Entbindung: 08. Januar 1999) liegt hier nicht vor, weil die KlÃ¤gerin damals noch in einem Soldaten- bzw. BeamtenverhÃ¤ltnis auf Zeit stand, das einem ArbeitsverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 200 Abs. 1 RVO nicht gleich zu achten ist. Nach dem gesamten Zusammenhang, in dem die Vorschrift steht, kann damit nur ein privatrechtliches, durch privaten Vertrag begrÃ¼ndetes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und kein Ã¶ffentlich-rechtliches DienstverhÃ¤ltnis gemeint sein. Auch die Ã¶ffentlich-rechtlich verfassten Arbeitgeber unterschei-den grundsÃ¤tzlich nicht nur im versicherungs-, sondern auch im statusrechtlichen Sinne zwischen Beamten- und ArbeitsverhÃ¤ltnissen. In einem solchen stand die KlÃ¤gerin im maÃgeblichen Zeit-raum aber nicht, weil sie als Soldatin auf Zeit nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des FÃ¼nften Buches des So-zialgesetzbuchs (SGB V), Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) und Â§ 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bzw. den entsprechenden Vorschriften des ArbeitsfÃ¶r-derungsgesetzes (AFG) versicherungsfrei war. Auch das BSG hat den besonderen Status einer Entwicklungshelferin, begrÃ¼ndet durch einen Dienstvertrag, nicht als ArbeitsverhÃ¤ltnis bewertet (BSG SozR 3 â 2200 Â§ 200 Nr. 2). Geht man davon aus, dass es sich nach der Rechtsprechung des BSG beim Mutterschaftsgeld um eine aus den BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung finan-zierte Sozialleistung handelt, die grundsÃ¤tzlich in HÃ¶he des Nettoarbeitsentgelts (bis zu einer bestimmten HÃ¶chstgrenze) gezahlt wird (vgl. SozR 3 â 2500 Â§ 224 Nr. 7), gibt es keinen ohne weiteres einsehbaren Grund, der KlÃ¤gerin ohne spezielle Rechtsgrundlage diese Leistung zuzu-erkennen. Es ist zwar durchaus anzunehmen, dass insoweit eine LÃ¼cke im Gesetz besteht, weil die KlÃ¤gerin in gleicher Weise schutzwÃ¼rdig erscheint wie eine abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte. Anders als im Falle einer Entwicklungshelferin, fÃ¼r die das BSG die dort vorhandene identische LÃ¼cke im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung schlieÃen konnte (vgl. SozR 3 â 2200 Â§ 200 Nr. 2), ist eine vergleichbare LÃ¼ckenschlieÃung hier deswegen nicht mÃ¶glich, weil durchaus offen ist, ob es sich Ã¼berhaupt um eine unbewusste LÃ¼cke handelt. Aufgrund der AnknÃ¼pfung an das Ar-beitsverhÃ¤ltnis dÃ¼rfte wohl keine unbewusste RegelungslÃ¼cke vorliegen, zumal der Gesetzgeber bei der Streichung der Missbrauchsausschlussregelung des Â§ 200 Abs. 1 2. Halbsatz RVO durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) weiterhin an der AnknÃ¼pfung an das Ar-beitsverhÃ¤ltnis festgehalten hat. Insoweit hat auch das

BSG entschieden, dass fÃ¼r den Mutter-schutz, der aufgrund eines BeamtenverhÃ¤ltnisses zusteht, allein der Dienstherr als Leistungs-pflichtiger in Betracht kommt. Wie der Gesetzgeber diese mÃ¶gliche LÃ¼cke, wenn sie von ihm hÃ¤tte beseitigt werden wollen, geschlossen hÃ¤tte, bleibt offen. Es liegt jedenfalls nicht auf der Hand, eine Solidargemeinschaft fÃ¼r Personen aufkommen zu lassen, die in einem BeamtenverhÃ¤ltnis und damit auÃerhalb dieser Versichertengemeinschaft gestanden haben. Insoweit unterscheidet sich der Status der KlÃ¤gerin grundlegend von demjenigen einer Entwicklungshelferin. Da die KlÃ¤gerin als Soldatin auf Zeit nach Â§ 30 Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz Anspruch auf kostenfreie truppenÃ¤rztliche Versorgung, die so genannte kostenfreie HeilfÃ¼rsorge, hatte, ist ohne weiteres einzusehen, dass sie fÃ¼r den Fall der GraviditÃ¤t keine anderweitige (privat-)versicherungsrechtliche Vorsorge getroffen hat und deswegen beim planmÃ¤ÃigEn Ende ihrer Dienstverpflichtung besonders auf eine laufende Geldleistung angewiesen war. Es lÃ¤ge durchaus nÃ¤her, den Schutz der KlÃ¤gerin bezÃ¼glich des Anspruchs auf laufendes Mutterschaftsgeld auch fÃ¼r die Zeit nach dem Ende ihrer Dienstzeit im Soldatengesetz oder im SVG zu regeln, zumal Â§ 31 Soldatengesetz durchaus auch einen FÃ¼rsor-geanspruch fÃ¼r die Zeit nach dem Ende des Dienstes vorsieht.

Da sonach die Leistungsvoraussetzungen nicht erfÃ¼llt sind, konnte die Berufung der KlÃ¤gerin keinen Erfolg haben. Ob der Anspruch der KlÃ¤gerin nach Â§ 200 Abs. 1 RVO in der ab 01. Januar 2000 geltenden geÃ¤nderten Fassung begrÃ¼ndet wÃ¤re, kann dahingestellt bleiben, da der Anspruch nach der jeweils im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bestehenden Rechtslage zu beurteilen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Erstellt am: 12.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024